

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Kultur und Medien

Ausschussdrucksache 20(22)129

30. September 2024

Stellungnahme
Deutscher Drehbuchverband

zu der öffentlichen Anhörung am 7. Oktober 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films
(Filmförderungsgesetz – FFG)
BT-Drucksache 20/12660



An den

Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages

Kurz-Stellungnahme zum "Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz - FFG)" (20/12660)

Berlin, 27.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum neuen Filmfördergesetz (20/12660).

Im angestrebten Modell aus drei Förder-Säulen sehen wir die Chance auf einen starken Impuls für die gesamte Filmproduktionslandschaft in Deutschland. Die Beteiligung der zentralen Urheberinnen an den Referenzmitteln ist dabei ein richtiger und wegweisender Schritt. Die Stärkung der Entwicklungsförderung, auch in der jurybasierten Förderung, ist insgesamt auf dem richtigen Weg.

Das Gelingen der Filmförder-Reform mit allen Säulen ist auch für uns Autor*innen von entscheidender Bedeutung, um durch kürzere Finanzierungswege die Arbeit im Kino-Bereich wieder attraktiver zu machen.

In aller Kürze möchten wir noch einmal auf einige wenige Punkte hinweisen, die in unseren Augen im FFG noch der Verbesserung bedürfen:

§ 6

Es stehen im Verwaltungsrat zu wenig Sitze für die zentralen Urheber*innen zur Verfügung. Sechs Mitglieder aus Produzent*innenverbänden stehen je einem Mitglied von Regie und Buch gegenüber. Wir wünschen uns je zwei Sitze für DDV und BVR, mindestens jedoch die Möglichkeit mehrere Stellvertreter*innen zu benennen, um in den Ausschüssen im Ehrenamt überhaupt ausreichend mitarbeiten zu können.

§15

Im Präsidium sind wir als Drehbuchverband nur in einer Gruppe von vier Verbänden vertreten. Wir wünschen uns einen eigenen Sitz für Buch und Regie. Das Dreieck des Filmemachens

(Buch, Regie, Produktion) muss im Präsidium abgebildet sein. Schon Regie und Buch haben oft zwei grundsätzlich unterschiedliche Perspektiven auf das Filmmachen, sicher sind unsere Interessen aber nicht mit AG Dok und AG Kurzfilm deckungsgleich, die schlicht keine Urheber*innen-Verbände sind.

§69

Die Deckelung der Referenzmittel bei 30 Tsd. Euro ist praxisfern und nicht auskömmlich für eine qualitätsvolle Stoffentwicklung. Schon die jetzt skizzierten Förderstufen in der kulturellen Filmförderung ergeben für Treatment und Drehbuch 45 Tsd. Euro. Da erscheinen 30 Tsd. Euro nahezu wahllos. Es gibt ohnehin einen automatischen Deckel bei 100 Tsd. Euro durch die Höchstgrenze der Referenzmittel. Im letzten Jahr wären als Höchstbetrag für einen Autor 75 Tsd. Euro angefallen. Das wäre eine auskömmliche Finanzierung für eine gut laufende vollständige Stoffentwicklung. Eine Deckelung pro Maßnahme analog zu den angedachten Sätzen der kulturellen Filmförderung ist dagegen gut denkbar, so dass etwa höhere Referenzmittel-Summen auf mehrere Projekte aufgeteilt werden müssen. In der Praxis wird der Fall allerdings nur äußerst selten auftreten.

§76

In den Verwendungsmöglichkeiten der Mittel muss klargestellt werden, dass Drehbuch-Referenzmittel nur zu Drehbuch-Maßnahmen und Regie-Referenzmittel nur für regieliche Verwendung abgerufen werden können. Man qualifiziert sich jeweils für den Bereich, in dem man sein Talent unter Beweis gestellt hat. Eine Gewährung von Mitteln für den jeweils anderen Bereich wäre nicht sachgerecht. Wir plädieren immer für die Bildung von Teams für Regie und Buch, weil daraus die erfolgreicherer Filme entstehen (Ausnahmen bestätigen die Regel, aber in diesen Ausnahmen hat die schreibende Regie ja ohnehin auch Drehbuch-Referenzmittel).

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und wünschen gutes Gelingen für das Filmfördergesetz und die noch folgenden weiteren zwei Säulen der großen Reform der deutschen Filmförderlandschaft.